

Richtlinien

der Gemeinde Selfkant über die Gewährung von Beihilfen an Vereine und Jugendgruppen

- 1. Grundsätzliches**
- 2. Einteilung der Vereine in bestimmte Gruppen**
- 3. Gewährung und Höhe der Beihilfen an Vereine**
- 4. Sonderregelungen**

1. Grundsätzliches

- 1.1 Die Gemeinde gewährt den Vereinen Beihilfen für die Vereinsarbeit.
- 1.2 Vereine im Sinne dieser Richtlinien sind alle Vereine, die ihren Sitz in der Gemeinde Selfkant haben, regelmäßig praktische Vereins- und Jugendarbeit leisten und deren Mitglieder überwiegend in der Gemeinde Selfkant wohnen. Als Vereine gelten auch die sonstigen Träger von Jugendgruppen und Jugendorganisationen. Nicht dazu zählen Fördervereine, -kreise oder ähnliche Zusammenschlüsse, welche zum Ziel haben Vereine oder Institutionen finanziell zu fördern bzw. zu unterstützen.
- 1.3 Vereine und Veranstaltungen von Vereinen, die ausschließlich der privaten Geselligkeit dienen oder deren Ziele überwiegend auf finanzielle Gewinne ausgerichtet sind, werden nicht gefördert.
- 1.4 Jugendorganisationen politischer Parteien oder Gewerkschaften, bzw. Jugendgruppen, die politische oder gewerkschaftliche Ziele verfolgen, werden nach diesen Richtlinien nicht gefördert. Gleiches gilt für Organisationen die mit finanziellen Mitteln des Gemeindehaushaltes versorgt werden. (Bsp. Jugendfeuerwehr)
- 1.5 Jugendliche im Sinne dieser Richtlinien sind alle noch nicht 18 Jahre alten Personen bzw. Personen, die im Laufe des Bezuschussungsjahres 18 Jahre alt werden, die ihren ersten Wohnsitz in der Gemeinde Selfkant haben.
- 1.6 Auf die Gewährung von Beihilfen besteht kein Rechtsanspruch. Sie erfolgt nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- 1.7 Die Gemeinde Selfkant kann die Bewilligungsbescheide mit Nebenstimmungen versehen, wenn diese sicher stellen sollen, dass die Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfe erfüllt werden oder die Beihilfe ordnungsgemäß verwendet wird.

Die Gemeinde Selfkant kann bestimmen, dass der Verein diejenigen Vermögensbestände, die mit Beihilfemittel erworben werden, inventarisiert und sie bei Auflösung des Vereins der Gemeinde zur Verfügung stellt.

- 1.8 Die eventuellen Beihilfeanträge sind der Gemeinde Selfkant vom Verein frühzeitig vor der Durchführung der Maßnahme (Fahrten, Anschaffungen u.dgl.) vorzulegen. Eine nachträgliche Bewilligung von Beihilfen ist ausgeschlossen. Den Anträgen sind Baupläne und Kostenberechnungen, Finanzierungspläne, etwaige Bewilligungsbescheide anderer Behörden und Verbände und alle sonstigen Unterlagen beizufügen, die zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit des Vorhabens und zur Prüfung der Kostenberechnungen und Finanzierungspläne benötigt werden.
- 1.9 Der Gemeinde Selfkant sind auf Verlangen Verwendungsnachweise unter Beifügung der Rechnungs- und Zahlungsbelege vorzulegen.

2. Einteilung der Vereine in bestimmte Gruppen

2.1 Jugendvereine

z.B. weltliche und kirchliche Jugendgruppen einschließlich Pfadfinderschaften.

2.2 Sportvereine

z.B. alle sporttreibenden Vereine, soweit diese Vereine selbständig sind und einem offiziellen Dachverband (z.B. Landessportbund) angeschlossen sind.

2.3 Vereine der Brauchtum und Heimatpflege

z.B. Schützenbruderschaften, Heimatvereine, Theater- und Karnevalsvereine.

2.4 Gesang- und Instrumentalvereine

z.B. weltliche Gesangvereine, Kirchenchöre (soweit diese auch außerhalb ihrer kirchlichen Betätigung an der Gestaltung des Gemeinschaftslebens öffentlich mitwirken), Musikvereine, Trommler- und Pfeiferkorps und Fanfarenkorps.

2.5 Vereine mit sozialen Aufgaben

2.6 Sonstige Vereine

z.B. die nach Ziffer 1.1 bis 1.9 förderungswürdig sind.

3. Gewährung und Höhe der Beihilfen

Die Höhe der zu gewährenden Beihilfen werden vom zuständigen Ausschuss für Tourismus, Partnerschaft, Sport und Kultur festgesetzt. Die in der Anlage aufgeführten Beihilfesätze gelten für Vereine mit Jugendlichen. Vereine ohne Jugendliche erhalten 75 % des Beihilfesatzes.

Die Neuregelung für die Zuwendungen tritt erst ab dem Haushaltsjahr 2007 in Kraft.

3.1 Für evtl. Anschaffungen und andere Maßnahmen der Vereine wird in jedem Haushaltsjahr ein Betrag von 2.500 € zur Verfügung gestellt.

Anschaffungen und Maßnahmen werden jeweils mit 20 % bezuschusst bis zu einer Höchstgrenze von 500 €. Die Bezuschussung erfolgt im Rahmen der bereitstehenden Haushaltsmittel. Auf die Gewährung eines Zuschusses besteht kein Rechtsanspruch.

Anträge auf Bezuschussung werden je nach Eingang behandelt. Die Antragsfrist endet am 15. Januar d.J. der Bezuschussung. Bereits bezuschusste Vereine können nochmals einen Antrag auf Bezuschussung stellen, falls keine anderen Anträge vorliegen.

Anträge auf Bezuschussung, die in einem Haushaltsjahr nicht berücksichtigt werden konnten, genießen im nachfolgenden Jahr Priorität. Die Anträge auf Bezuschussung müssen vor Beginn der Anschaffung oder der anstehenden Maßnahme gestellt werden.

Für bereits gehandhabte Anschaffungen und bereits begonnene Maßnahmen kann kein Zuschuss gewährt werden. Bei einer Bezuschussung sind der Gemeinde ausreichende Verwendungsnachweise unter Beifügung der Rechnungs- und Zahlungsbelege vorzulegen.

3.2 Jugenderholungsmaßnahmen, internationale Jugendbegegnungen und andere mehrtägige Veranstaltungen von Jugendgruppen

Jugenderholungsmaßnahmen werden jährlich mit 0,75 € je Tag und Teilnehmer bezuschusst (einmal jährlich). Die Teilnehmer dürfen das 18. Lebensjahr nicht überschritten haben und müssen Einwohner der Gemeinde Selfkant sein. Die Erholungsmaßnahmen müssen mindestens länger als 3 Tage dauern, die Förderung wird längstens für eine Maßnahme von 14 Tagen gewährt.

3.3 Jugendarbeit der Vereine

Die Gemeinde Selfkant gewährt den Vereinen, die regelmäßig praktische Jugendarbeit betreiben, eine pauschalierte Jahresbeihilfe in Höhe von 10,00 € je jugendlichen Vereinsmitglied. Voraussetzung ist das die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Selfkant haben.

Ausgenommen von dieser Regelung sind die Jugendlichen der Fußballvereine.

Als Nachweis für die Stärke und tatsächliche Betätigung der Jugendlichen sind vom Vereinsvorstand unterzeichnete Mitgliederlisten über die Gesamtzahl der dem Verein angehörenden Jugendlichen (Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum) der Gemeinde mit der Bestätigung des jeweiligen Ortsvorstehers vorzulegen.

3.4 Die Fußballvereine erhalten jährlich für die dem Verband gemeldeten Jugendmannschaften einen Zuschuss pro Mannschaft.

3.5 **Zuschuss für Jugendgruppen**

Jede anerkannte Jugendgruppe erhält jährlich auf Antrag einen Zuschuss in einer Höhe bis zu 750 € für Anschaffungen, wie Material etc. Nachweise hierfür sind der Gemeindeverwaltung vorzulegen.

4. Sonderregelungen

4.1 Gemeindepokalturniere

Die Gemeinde Selfkant stiftet den Wanderpokal. Bei erstmaliger Austragung ist von der Gemeinde eine entsprechende Satzung über die Vergabe des Pokals vorzulegen. Bei Nichtteilnahme eines Vereins, wird dieser von der Bezuschussung für das betreffende Jahr ausgeschlossen.

4.2 Betreuung älterer Mitbürger

Die Gemeinde Selfkant gewährt für Veranstaltungen, die der Betreuung älterer Mitbürger dienen (besondere Alternachmittage, Tagesausflüge) Beihilfen in Höhe von 1,50 € je Teilnehmer. Diese Beihilfe wird auch für Altenveranstaltungen, der in der Gemeinde Selfkant ansässigen Kirchengemeinden gewährt.

4.2 Mäharbeiten auf den Rasensportplätzen

Die Gemeinde Selfkant übernimmt auf Wunsch der Vereine die Mäharbeiten der Fußballplätze. Fußballvereine, die ihren Platz selbst mähen, erhalten einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 1.500 € je Platz.

4.3 Bezuschussung von Baumassnahmen der Vereine

Für Baumassnahmen der Vereine wird in jedem Haushaltsjahr ein Betrag von 10.000 € zur Verfügung gestellt.

Zuschussfähig sind Baumassnahmen ab einem Materialkostenvolumen von 10.000 €.

Der zuständige Ausschuss soll im Einzelfall entscheiden, ob das verbleibende Geld am Jahresende im Sinne der Richtlinie als Bonuszahlung o.ä. verwandt wird oder aber ins nächste Haushaltsjahr gebucht wird. Auf die Gewährung eines Zuschusses oder einer bestimmten Höhe besteht kein Rechtsanspruch.

Zielrichtung ist, dass sich ein objektbezogener Zusammenschluss der Vereine besonders auszahlen sollte. Wenn Projekte von mehreren Vereinen finanziell getragen, genutzt und unterhalten werden, können auch sinnvolle Objekte, die der Gesamtbevölkerung zugute kommen, realisiert werden.

Zuschussregelung:

	maximale Höhe	
1 Verein	15 % der Materialkosten	2.000 €
2 Vereine	20 % der Materialkosten	4.000 €
3 Vereine	30 % der Materialkosten	8.000 €
4 Vereine	40 % der Materialkosten	10.000 €

Die Bezuschussung erfolgt im Rahmen der bereitstehenden Haushaltsmittel.

In der ersten Ausschusssitzung des Jahres wird über eingegangene Anträge beraten. Grundsätzlich gibt es keine Antragsfrist.

Anträge auf Bezuschussung, die in einem Haushaltsjahr nicht berücksichtigt werden konnten, genießen im nachfolgenden Jahr Priorität. Die Anträge auf Bezuschussung müssen vor Beginn der anstehenden Maßnahme gestellt werden.

Für bereits begonnene Maßnahmen kann kein Zuschuss gewährt werden. Bei einer Bezuschussung sind der Gemeinde ausreichende Verwendungsnachweise unter Beifügung der Rechnungs- und Zahlungsbelege vorzulegen.

Beihilfesätze

Verein	€	ohne Jugendliche/€
Angelsportverein	100	75
Gesangvereine	100	75
Karnevalsvereine	100	75
Kirchenchöre	100	75
Kleinkaliberschießgruppen	100	75
Musikvereine	400	300
Radsportvereine	100	75
Reitvereine	100	75
Schützenbruderschaften	100	75
Tanzsportvereine	100	75
Tennisclubs	100	75
Tischtennisclubs	100	75
Trommler- und Pfeiferkorps	250	187,50
Turnvereine	100	75
Heimatvereinigung Selfkant e.V.	100	75

Zuschlag für Jugendliche unter
18 Jahre 10,00

Fußballvereine
Zuschlag Seniorenmannschaft 55
Zuschlag Jugendmannschaft 160
Zuschlag Energie 75
Zuschlag Wassergeld-
u. Kanalgebühren 75

Andere förderungswürdige Institutionen, die eine Spende der Gemeinde Selfkant erhalten:

Förderverein für
geistig-körperlich Behinderte im
Selfkant 165
NABU 100
Lebenshilfe Oberbruch 250
Blindenverein Heinsberg 50
Deutsche Krebshilfe 25
Deutsches Jugendherbergswerk 25
Förderkreis 1000 Jahre Millener Kirche 35
KAB 35